

STATUTEN FRAUEN IM TOURISMUS

1. NAME, SITZ, ZWECK

Unter dem Namen **Frauen im TOURISMUS** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern. Der Verein setzt sich in der Hauptsache für das berufliche Weiterkommen der in der Schweiz tätigen Frauen ein, die der Tourismus-Branche zugewandt sind. Dieses Ziel strebt er insbesondere durch folgende Tätigkeiten an:

- organisiert Events, Kurse, Tagungen und Referate
- strebt ein möglichst dichtes und weitverzweigtes Netz von Frauen in den verschiedenen Bereichen des Tourismus an (Tour Operator, Reisebüros, Tourismusvereine, Transportunternehmen, Marketing- und Beratungsfirmen usw.)
- fördert die gegenseitige Unterstützung, die Zusammenarbeit und den Gedanken- und Erfahrungsaustausch unter Branchenfrauen
- ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein beschränkt sich in seiner Tätigkeit auf die beruflichen Belange seiner Mitglieder.

2. MITGLIEDSCHAFTEN

2.1 Arten von Mitgliedschaft

- Vollmitglied
- Unterstützende Mitglied
- Junior-Mitglied
- Firmen-Mitglied
- Ehrenmitglied

2.2 Erwerb

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Alle Mitglieder ausser den Ehrenmitgliedern werden durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches aufgenommen. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt.

2.3. Vollmitglied

Vollmitglied des Vereins kann jede Frau werden, die im Tourismus tätig ist. Das Vollmitglied hat Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Ein Vollmitglied kann dem Vorstand bis 20 Tage vor der GV einen auf die Tagesordnung der GV aufzunehmenden Antrag schriftlich melden. Wahlvorschläge können bis 10 Tage vor der GV schriftlich gemeldet werden.

2.3.1 Unterstützende Mitglied

Der Beitritt als unterstützendes Mitglied steht allen Personengruppen offen. Insbesondere können ehemalige Touristikerinnen, Einzelpersonen, und juristische Personen aufgenommen werden, die die Interessen und Tätigkeiten des Vereins unterstützen und den jährlichen Beitrag leisten. Sie haben Antragsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

2.3.2 Junior-Mitglied

Diese personengebundene Mitgliedschaft gilt für Berufsanfängerinnen in der Branche. Schülerinnen und Studentinnen von Hotelfach- oder Tourismusfachschulen bis 25 Jahre. Die Junior-Mitgliedschaft kann maximal zwei Jahre in Anspruch genommen werden und wird anschliessend auf Wunsch in

eine Vollmitgliedschaft umgewandelt. Junioren-Mitglieder haben Anspruch auf sämtliche Leistungen des Vereins und besitzen ein Stimmrecht.

2.3.3 Firmen-Mitglied

Dies ist eine firmengebundene Mitgliedschaft. Alle Angestellten der Firma können von den gesamten Leistungen des Vereins profitieren. An der Generalversammlung können drei Angestellte teilnehmen, das Stimmrecht kann aber pro Firma nur von einer Person ausgeübt werden. Diese wird dem Vorstand bei der Anmeldung bekannt gegeben und gilt für alle Entscheidungen während der Versammlung.

2.3.4 Ehrenmitglied

Als Ehrenmitglied können Mitglieder von Frauen im TOURISMUS ernannt werden, die sich besonders um die Anliegen des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Durch den Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Sie zahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag termingerecht ein und halten sich an diese schriftlich verfassten Statuten.

2.5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt per Ende eines Geschäftsjahres durch:

- Austritt durch schriftliche Erklärung mit Beachtung einer Frist von 6 Monaten (gemäss Schweizerisches Zivilgesetzbuch) spätestens bis 31.12. zuhänden des Vorstands.
- Nicht-Bezahlung des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung und nochmaliger Nachricht mit Zahlungstermin.
- Ausschluss bei Nichteinhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse und bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstands per Zirkulationsweg.
- Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person

Ausscheidende oder austretende Mitglieder schulden ausstehende Mitgliederbeiträge bis zum Austritt oder Ausscheiden. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren.

2.6. Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

3. ORGANISATION

Die Organe von Frauen im TOURISMUS sind:

- die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

3.1 Generalversammlung (GV)

3.1.1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

3.1.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.

3.1.3 Die Einladung der Mitglieder zur GV hat mindestens 3 Wochen im Voraus per E-Mail oder postalisch unter Beilage der Traktandenliste durch den Vorstand zu erfolgen.

3.1.4 Der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche GV einberufen beziehungsweise verlangen (gemäss Bestimmung Ziff. 3.1.3).

3.1.5 Der GV stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle
- Wahl und Abberufung der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Kenntnisnahme des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

3.1.6 Beschlussfassung

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Soweit die Statuten nichts anderes festlegen, gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder finden geheime Wahlen oder Abstimmungen statt. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

3.1.7 Stimmrecht

Jedes Mitglied (ausgenommen unterstützende Mitglieder) hat eine Stimme. Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens zwei Mitglied(er) vertreten. Die Ausstandspflicht gemäss Art. 68 ZGB ist einzuhalten.

3.2 Vorstand

3.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon eine die Präsidentin ist. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung aus dem Outgoing und dem Incoming und dabei aus den verschiedenen Tourismus-Bereichen zu achten.

3.2.2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der GV für zwei Jahre gewählt. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

3.2.3 Die Präsidentin wird durch die GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3.2.4 Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen GV ad interim ein Ersatzmitglied einzusetzen.

3.2.5 Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Führung der Geschäfte des Vereins und Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- Einberufung der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Vorbereitung der Geschäfte der GV
- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheid über das jährliche Budget
- Einsetzen von Fachgruppen, Kommissionen und Regionalgruppen.

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann für die Erfüllung seiner operativen Aufgaben Personen anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen. 3.2.6 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin durch Stichentscheid.

3.2.7 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Ausserdem können zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

3.2.8 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

3.3 Die Geschäftsstelle

Wenn die Geschäfte es erfordern und die Finanzen es erlauben, kann der Verein Frauen im TOURISMUS eine Geschäftsstelle unterhalten, die dem Vorstand unterstellt ist. Der Geschäftsstelle obliegt die operationelle Führung des Vereins. Die Tätigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft durch den Vorstand verbindlich festgehalten. Ist keine Geschäftsstelle eingesetzt, übernimmt der Vorstand die operationelle Führung des Vereins und damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Für diese Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

3.4 Kontrollstelle

Die GV wählt eine Person auf die Dauer von zwei Jahren als Kontrollstelle. Diese prüft die Jahresrechnung des Vereins, erstattet dem Vorstand zuhanden der GV schriftlichen Bericht. Diese Person darf nicht dem Vorstand oder der Geschäftsstelle angehören.

4. FINANZEN

4.1 Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben benötigten Mittel setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen (die Mitgliederbeiträge, werden jährlich durch die GV festgelegt und einem unabhängigen Anhang zu diesen Statuten festgehalten. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres)
- Sponsorenbeiträgen
- allfälligen Erträgen aus der Vereinstätigkeit

4.2 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

6. DATENSCHUTZ

Der Verein hält sich an das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und an die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).

Mit dem Beitritt zum Verein erklären sich die Mitglieder insbesondere damit einverstanden:

- dass ihre Personendaten zur Erfüllung des Vereinszwecks benutzt werden und an Dritte weitergegeben werden, die für den Informationsfluss innerhalb des Vereins und für Mailings beauftragt werden und sich selbst an die Datenschutzgesetzgebung zu halten haben.
- dass eine Mitgliederliste mit Kontaktdaten geführt wird, die auf Wunsch allen Mitgliedern zugänglich ist.

Die Datenschutzerklärung auf der Webseite <http://www.frauenimtourismus.ch> wird regelmässig den gesetzlichen und technischen Anforderungen angepasst. Sie gilt sinngemäss für den Umgang mit Daten von Mitgliedern, Partnern und Mitarbeitenden des Vereins.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1 Soweit die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (Art. 60 ff ZGB).

7.2 Die Auflösung des Vereins kann an einer GV mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vollmitglieder beschlossen werden. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen wird einem gemeinnützigen Frauenprojekt gespendet, die Vereinsversammlung entscheidet über den Verwendungszweck.

7.3 Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum oder Versanddatum des elektronischen Mediums massgebend.

7.4 Der deutsche Text ist massgebend.

7.5 Die vorliegenden Statuten wurden an der GV am 10. November 2023 in Bern genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen, die an der GV am 5. November 2016 in Baden beschlossen wurden.

Bern, 10. November 2023

Die Präsidentin: Bettina Pereira

Mitglied Vorstand: Angela Raimann und Laura Russo

ANHANG MITGLIEDERBEITRÄGE

Mitgliederbeiträge werden mit Beginn eines jeden Finanzjahres, im Juli eines jeden Jahres, fällig.

Vollmitglieder

zahlen einen Mitgliederbeitrag von CHF 150.00 pro Jahr. Darin enthalten ist ein Gutschein von CHF 50.00, der für einen Event von Frauen im TOURISMUS im selben Jahr eingelöst werden kann.

Unterstützende Mitglieder

zahlen einen Beitrag von mindestens CHF 80.00 pro Jahr und erhalten keinen Gutschein.

Junior-Mitglieder

zahlen einen Beitrag von CHF 60.00 pro Jahr. Darin enthalten ist ein Gutschein von CHF 20.00, der für einen Event von Frauen im TOURISMUS im selben Jahr eingelöst werden kann.

Firmen-Mitglieder

zahlen einen Beitrag von CHF 250.00 pro Jahr. Darin enthalten ist ein Gutschein von CHF 50.00, der für einen Event von Frauen im TOURISMUS im selben Jahr eingelöst werden kann.

Ehrenmitglieder

sind laut Statuten Art. 2.3.5 von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Stichtag für die Beitragspflicht:

Geschuldet wird der ganze Mitgliederbeitrag für das laufende Finanzjahr von allen Mitgliedern, die per 01. Juli dem Verein Frauen im TOURISMUS angehören oder bis 31. Dezember eintreten.

Vollmitglieder, die ab dem 01. Januar beitreten zahlen CHF 80.00 für die Zeit bis Ende Juni, erhalten jedoch keinen Bon mehr.

Alle Eintritte ab 01. April im laufenden Geschäftsjahr sind kostenlos und ohne Bon.